



29. & 30. Juni 2019
Geiselwind

Standbewerbung

Autohof Strohofer GmbH
Scheinfelder Str. 15-23
96160 Geiselwind

www.streetmag-geiselwind.de
Tel. 09556 – 18 134
Mobil 0151 15055938
FAX: 09556-18 189

Bitte ausgefüllt zurück an fabian.obst@strohofer.de

Firma: _____

Produktpalette: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Email: _____

Wir bestellen gemäß beiliegenden Geschäftsbedingungen folgende Leistungen:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Anzahl der Mitarbeiter: _____ (2 Mitarbeiter inkl.)

Platzbedarf: _____ m Breite (Frontmeter) und _____ m Tiefe

Strombedarf: **Ampere:** 16 A 32 A **Volt:** 220 Volt 380 Volt

Technische Geräte: _____

Aufbaubeginn am Freitag ab 14:00 Uhr bis Samstag 11:00 Uhr möglich

Die Standmiete beläuft sich auf 500,00 € zzgl. MwSt. zzgl. Strom und gilt für beide Veranstaltungstage.
Kein direkter Wasseranschluss möglich. Auf dem Gelände gibt es eine zentrale Wasserstelle, an der Kanister entsprechend aufgefüllt werden können.

Zur Bestätigung der Teilnahme senden wir eine Rechnung zu. **KEINE RECHNUNG = KEINE BESTÄTIGUNG!** Der Anmelder überweist den vollen Rechnungsbetrag. Die Teilnahme wird nur garantiert bei Zahlungseingang bis zum **31.03.2019**. Es gelten die AGB der Autohof Strohofer GmbH, die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sowie alle gültigen Regelungen zu Hygiene und Standbetrieb (=Bedingungen).

Mit der folgenden Unterschrift wird bestätigt, dass die beiliegenden Bedingungen gelesen und akzeptiert werden sowie die Angaben in dieser Bewerbung korrekt sind.

Ort, Datum: _____

Firmenstempel
Unterschrift: _____

Name in
Druckbuchstaben: _____

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen Food Truck Festival Geiselwind

Veranstaltungsdatum:

29. & 30. Juni 2019

Ort:

Eventzentrum Strohofer, Scheinfelder Str. 21, 96160 Geiselwind / Germany

Veranstalter:

Autohof Strohofer GmbH

Scheinfelder Str. 15-23, 96160 Geiselwind

Telefon: +49 (0) 9556 / 18 134

Fax: +49 (0) 9556 / 18189

Internet: www.streetmag-geiselwind.de

§ 1 Anmeldung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldung, Übersendung der Rechnung an den Anmelder und dessen fristgerechte Zahlung zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Standbetreiber vor. Ein Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden, allerdings achten wir auf eine attraktive Auswahl der Speisen.

(2) Der Anmelder verpflichtet sich mit der Anmeldung, dass alle über ihn registrierten Verkäufer, Helfer und weitere Teilnehmer nach deutschem Arbeitsrecht angemeldet und versichert sind.

(3) Änderungen sind dem Veranstalter bis zu 14 Tage vor dem Festival zu nennen.

§ 2 Zulassung

(1) Die Teilnahme ist ausschließlich fachkundigen mit Reisegewerbeschein gestattet. Wir bitten um Beachtung der vorgeschriebenen Richtlinien.

(2) Für den Standbetreiber und Erfüllungsgehilfen bestehen keinerlei rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Ausübung der Tätigkeit.

(3) Der Standbetreiber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unter zu vermieten oder Dritten zu überlassen.

(4) Dem Standbetreiber ist es untersagt, gebührenpflichtige Unterhaltung insbesondere Musikwiedergabe an den Ständen anzubieten.

(5) Jeder Standbetreiber ist für sicherheitstechnischen Einrichtungen oder Geräte selbst verantwortlich. Es besteht eine eigene Verkehrssicherungspflicht. Es ist laut Gemeindeauflagen ein 6 kg Feuerlöscher pro Stand bereit zu halten.

§ 3 Versicherung und Haftung

(1) Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, der Autos und Motorräder sowie alle weiteren Fahrzeuge ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Diese gilt auch für die Auf- und Abbaueiten außerhalb der Öffnungszeiten.

(2) Der Standbetreiber ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben.

§ 4 Behörden, Ämter

(1) Es wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Hygienevorschriften und die steuerlichen und gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern hingewiesen. Dem Standbetreiber ist bekannt, dass verschiedene Behörden wie das Jugendamt, Finanzamt, Zoll, Polizei, Gesundheitsamt und Ordnungsamt angemeldete und unangemeldete sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen durchführen können und werden.

(2) Die Reisegewerbekarte ist mitzubringen.

Alle nötigen Papiere sind bereit zu halten und alle gesetzlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

(3) Es dürfen keine verfassungsfeindlichen Gegenstände feilgeboten werden.

§ 5 Öffnungszeiten des Geländes

Aufbauzeiten (für Be- und Entladung)

Donnerstag, 27.06.2019 nach Absprache

Freitag, 28.06.2019 10:00 – 15:00 Uhr

Samstag, 29.06.2019 8:00 – 10:00 Uhr

Öffnungszeiten (Publikum)

Samstag, 29.06.2019 10:00 Uhr

Sonntag, 30.06.2019 10:00 Uhr

Nach der Öffnung des Geländes ist die Zufahrt zu den Ständen untersagt!

Abbau

Sonntag, 30.06.2019 ab 20:00 Uhr / Nach Absprache mit dem Veranstalter

(Änderungen vorbehalten)

§ 6 Standregeln und Hallenregeln

(1) Der Standbetreiber ist verpflichtet, den Stand während der angegebenen Öffnungszeiten (siehe § 5) zu besetzen und zu bewirtschaften.

(2) Die Reinigung des Standplatzes während der Öffnungszeiten obliegt dem Standbetreiber. Der Standbetreiber entsorgt seinen Müll in Müllbeutel und stellt diese jeden Abend verschlossen vor seinen Stand. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet. Müllbehälter sind von jedem Stand mitzubringen.

§ 7 Werbung

Um eine größere Menge an Kunden zu ermöglichen, sollen mindestens drei Beiträge vom Standbetreiber im Vorfeld für das Food Truck Festival auf den eigenen Social-Media-Kanälen mit Verlinkung zum Food-Truck-Festival Geiselwind gepostet werden. Im Gegenzug wird der Teilnehmer auf dem Social-Media-Kanal der Veranstaltung präsentiert. Bilder, Logo und Infos zum Studio bitte bis 31.03.2019 an die angegebene E-Mail Adresse schicken.

Mit Zusendung der Bilder, Grafiken und Texte stehen dem Veranstalter alle Rechte zur freien Veröffentlichung zu.

§ 8 Veröffentlichung

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält der Veranstalter vom Teilnehmer ohne gesonderte Vergütung das Recht, Namen zu veröffentlichen, Bild-/Tonaufnahmen herzustellen, zu senden oder senden zu lassen, sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und zu audiovisuellen und Unternehmenszwecken zu nutzen.

§ 9 Übernachtung

Liste mit Hotels und Ferienwohnungen im Umkreis siehe Anhang. Rechtzeitige Buchung ist zu empfehlen.

§ 10 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer des Festivals

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder den Standplatz zu verlegen. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Hat der Veranstalter den Ausfall des Festivals zu vertreten, wird vom Aussteller keine Standmiete geschuldet.

(5) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der Standmiete.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Ausstellungsbedingung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und vom Veranstalter bestätigt worden sind.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Geiselwind und Gerichtsstand ist Kitzingen. Für die Rechtsbeziehung zwischen Veranstalter und Aussteller wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand 20.12.2018